

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Gerd Will, Heinrich Aller, Olaf Lies, Klaus Schneck, Ronald Schminke, Stefan Schostok, Wiard Siebels, Petra Tiemann, Sabine Tippelt (SPD), eingegangen am 05.06.2008

#### Situation der Kraftfahrerausbildung in Niedersachsen

Bereits heute ist die Kraftfahrer- und Busfahrerausbildung sehr anspruchsvoll und auch kostspielig. Viele Speditionsunternehmen klagen über fehlenden Nachwuchs, der nicht zuletzt wegen der hohen Kosten des Lkw-Führerscheines zunehmend ausbleibt.

Die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr schreibt zukünftig den Erwerb eines Befähigungsnachweises für alle beruflichen Lkw- und Busfahrer - bis auf wenige - Ausnahmen vor.

Der Befähigungsnachweis muss zusätzlich zum Führerschein erworben werden. Dies gilt für alle Personen, die beruflich Bus fahren wollen und ihren entsprechenden Führerschein der Klassen D1/D1E oder D/DE nach dem 10.09.2008 erwerben, und Personen, die beruflich Lkw fahren wollen und ihren entsprechenden Führerschein der Klassen C1/C1E oder C/CE nach dem 10.09.2009 erwerben. Danach ist jeweils nach fünf Jahren eine Fortbildung vorgeschrieben.

Für alle Personen, die beruflich Bus oder Lkw fahren wollen und ihren entsprechenden Führerschein vor den genannten Stichtagen erworben haben, gilt die Besitzstandswahrung. Diese müssen nach jeweils fünf Jahren an einer Fortbildung teilnehmen. Beim ersten Fristablauf sind Verkürzungen oder Verlängerungen möglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse zur EU-Kraftfahrerausbildung liegen der Landesregierung zu folgenden Punkten vor:
  - a) Wie viele Fahrschüler absolvieren jährlich eine Ausbildung, die zum beruflichen Führen eines Busses oder Lkw berechtigt?
  - b) Wie hoch ist der Bedarf an entsprechend ausgebildeten Fahrern?
  - c) Wie viele ausgebildete Fahrer werden in den nächsten fünf Jahren in den Ruhestand gehen?
  - d) Wie hoch schätzt die Landesregierung den künftigen Bedarf an ausgebildeten Bus- und Lkw-Fahrern?
  - e) Wie hoch ist der Anteil von Frauen an der Kraftfahrerausbildung?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten eines „Lkw-Führerscheines“?
3. Wer trägt diese Kosten in der Regel: der Fahrschüler, dessen Arbeitgeber oder eine öffentliche Stelle?
4. Inwieweit ist diese Fahrausbildung förderfähig?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der Kraftfahrerausbildung vor dem Hintergrund der Stärkung der Logistiklandes Niedersachsen?
6. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die Voraussetzungen für die künftig geforderte Fortbildung zu schaffen?

7. Die Hannoverschen Verkehrsbetriebe üstra haben Anfang 2008 eine Fahrer-Akademie gegründet, die die Aus- und Weiterbildung anbietet. Plant die Landesregierung die Gründung oder die Förderung vergleichbarer Einrichtungen wie z. B. die Euregio Verkehrsakademie (Eu-VA)?
8. Wie schätzt die Landesregierung die gegenwärtige und künftige wirtschaftliche Situation der niedersächsischen Fahrschulbetriebe ein?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2008 - II/72 - 52)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z3-01424/0020/052 (43) -

Hannover, den 22.07.2008

Das Recht der Berufskraftfahrer-Qualifikation hat seine Grundlage in der EU-Richtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003. Die EU-Richtlinie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern war an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet und bedurfte der Umsetzung in nationales Recht.

Dieses erfolgte in Deutschland mittels des

- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14.08.2006 und der
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) vom 22.08.2006.

Die damit verbundene Zielsetzung ist insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Entwicklung eines defensiven Fahrstils und eines rationellen Kraftstoffverbrauchs sowie ein Anreiz zur Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer für Fahranfänger.

Gegenstand der Neuregelung ist es, ein System der Grundqualifikation und Weiterbildung für Kraftfahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr zu schaffen. Neuerwerber des Lkw- bzw. Busführerscheins müssen zusätzlich zum Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen eine Grundqualifikation über tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse absolvieren und hierüber eine Prüfung bei der IHK (Zuständigkeit kraft Bundesrecht) ablegen. Diese Grundqualifikation wird erworben durch eine

- spezifische Berufskraftfahrerausbildung oder
- gesonderte Prüfung zur Grundqualifikation oder
- beschleunigte Grundqualifikation.

Alle gewerblichen Lkw- und Busfahrer müssen ab 10.09.2008 (Bus) bzw. 10.09.2009 (Lkw) im 5-Jahres-Turnus eine Weiterbildung absolvieren. „Besitzständlern“, die ihre Fahrerlaubnisse vor den genannten Stichtagen erworben haben, obliegt allein die Pflicht zur Weiterbildung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

- a) Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum Berufskraftfahrer beläuft sich nach der DIHK Statistik für Niedersachsen auf 88 im Jahr 2006 und 191 im Jahr 2007.
- b) Das Transportlogistikgewerbe wird, auf Niedersachsen bezogen, zwischen 2 000 bis 3 000 neue Fahrer pro Jahr benötigen.
- c) In den nächsten fünf Jahren ist vom alterbedingten Ausscheiden von rund 8 000 sozialversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugführern auszugehen.

- d) Siehe Antwort zu Frage 1 c.
- e) Im Jahr 2007 befanden sich in Niedersachsen 337 junge Menschen in der Ausbildung zum Berufskraftfahrer, davon waren neun weiblich.

Zu 2:

Die Kosten einer Lkw-Führerscheinausbildung betragen rund 3 400 Euro. In diesen Kosten sind ca. 500 Euro für Prüf- und Verwaltungsgebühren sowie Nebenkosten (Fahrerkarte, Erste Hilfe-Ausbildung, ärztliche Untersuchungen etc.) enthalten.

Zu 3:

Die Kosten der Fahrschulausbildung trägt im Rahmen der Erstausbildung zum Berufskraftfahrer der Ausbildungsbetrieb. Ansonsten ist es Angelegenheit des Fahrschülers.

Zu 4:

Der Erwerb von Führerscheinen der Klassen C (Lkw) und D (Bus) ist in Niedersachsen grundsätzlich nicht förderfähig.

Durch die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung kann der Erwerb eines Führerscheins der Klassen C und D bei Arbeitslosen und bei Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 SGB III gefördert werden. Bei der erforderlichen Ermessenentscheidung sind die individuellen Voraussetzungen des Arbeitslosen, die Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu würdigen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Führerscheinerwerbs besteht nicht.

Auch für den Erwerb der zukünftig zusätzlich erforderlichen Befähigungsnachweise für alle beruflichen Lkw- und Busfahrer nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz bestehen in Niedersachsen keine Fördermöglichkeiten.

Da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers handelt, die Qualifizierungserfordernisse einzuhalten, können die mit dem Erwerb der erforderlichen Befähigungsnachweise verbundenen Weiterbildungskosten der Beschäftigten grundsätzlich auch nicht aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Im konkreten Einzelfall könnte der Erwerb ausnahmsweise durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn dies als Voraussetzung für die Einstellung eines Berufskraftfahrers notwendig sein sollte.

Zu 5:

Die Verkehrs- und Logistikbranche boomt. Das Wachstum wird auch in den kommenden Jahren weiter anhalten. Dieses wird auch durch die aktuellen Güterverkehrsprognosen belegt. Der Transport mit dem Lkw bildet dabei das Rückgrat des Güterverkehrs. Der Bedarf an Kraftfahrern bleibt weiter hoch und wird in den kommenden Jahren voraussichtlich noch weiter steigen. Dies hängt auch mit der heutigen Altersstruktur der Fahrer zusammen (in den kommenden Jahren gehen viele Fahrer in den Ruhestand, durch die geburtenschwachen Jahrgänge wird es auch ein geringeres Potential an Fahrern geben). Gleichzeitig steigen die Ansprüche an Lkw-Fahrer (vermehrter Technik-Einsatz). Damit gewinnt die Verbesserung des Berufsimages und die Ausbildung von Fahrern eine immer wichtigere Rolle. Viele Unternehmen haben dies erkannt und bilden verstärkt Fahrer insbesondere für den eigenen Bedarf aus.

Zu 6:

Die Fortbildung wird bereits jetzt von den gesetzlich anerkannten Fahrschulen mit CE/DE-Schulerlaubnis angeboten. Hinzu kommen weitere Bildungsträger und Unternehmen, die sich als Weiterbildungsstätte behördlich anerkennen lassen. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass der Markt ausreichend Weiterbildungsmöglichkeiten bereitstellt.

Zu 7:

Nein, die Landesregierung sieht dafür keinen Bedarf, siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 8:

Bedingt durch den demographischen Wandel stehen einer konstanten Anzahl von Fahrschulen weniger Fahrschüler gegenüber. Ab dem Jahr 2009 wird die Zahl der 18-jährigen rapide abnehmen. Die Fahrschulen, die überwiegend kleinstbetrieblich strukturiert sind, klagen daher über eine angespannte Wettbewerbssituation. Die Weitergabe von gestiegenen Kosten an den Endverbraucher, etwa in den Bereichen Kraftstoff und Energie, erfolgt aus diesem Grunde nur zu einem geringen Teil. Durch die Umsetzung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, welches die Fahrschulen mit CE/DE-Schülerlaubnis als gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten benennt, ist ein Beschäftigungszuwachs zu erkennen.

Walter Hirche